



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Herr Konrad Lankes 121
- 1. Sitzung des Werkausschusses 121
- Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayer. Wassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht – Aufstauen des Gewässers Pentinger Bach, Gde. Schorndorf 122
- Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht- Gewässerausbau in der Gemarkung Penting, Gde. Schorndorf 122
- Öffentliche Ausschreibung; Verwertung von Elektro(nik)Schrott aus Sammelstellen im Landkreis Cham VOL/A 122
- Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des „Kapellenensembles bei Charlottenthal“ 123
- Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Dorflinde in Engelshütt“ 125
- Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des „Lindenensembles in Schwaighof“ 127
- Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Zwillingsseiche in Traidersdorf“ 129
- Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Linde in der Lindengasse in Zell“ 131

Sonstige Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein für das Haushaltsjahr 2014 132
- Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel (Landkreis Cham) für das Haushaltsjahr 2014 132

NACHRU F

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Konrad Lankes

Der Verstorbene war von 1965 bis zum Renteneintritt im Jahr 1997 am Landratsamt Cham tätig. Als Mitarbeiter in der Personalstelle zeichnete sich Konrad Lankes stets durch breites Fachwissen, große Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit aus. Bei Kollegen und Vorgesetzten war er gleichermaßen geschätzt und anerkannt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im Juni 2014

Franz Löffler
Landrat

Elisabeth Rauch
Vorsitzende des Personalrats

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, 07.07.2014, 14:00** Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **1. Sitzung des Werkausschusses**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Kurzbericht der Kreiswerke Cham für das 1. Halbjahr 2014
- 2 Vertrag über den Betrieb des Wertstoffhofes Furth im Wald mit der Fa. Zahner, Furth im Wald
- 3 Sammelstelle für sonstige Grünabfälle - gemeinsame Sammelstelle für Abfälle aus privaten Haushalten sowie kommunalen Abfällen in der Gemeinde Arnschwang
- 4 Sachstand zur Erkundung der Altdeponie Rötz
- 5 Teilsanierung der Wasserleitung im OT Asang der Stadt Nittenau, Erdarbeiten; Auftragsvergabe
- 6 Bericht zur Entwicklung der Genossenschaft Energielandkreis-Cham e.G.
- 7 Duale Systeme - Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen durch die dualen Systeme
- 8 Erneuerung der bestehenden Toranlage am Wertstoffhof Blaibach
- 9 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 30.06.2014

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a i. V. m. § 3c UVPG:

Frau Christa Bruckmüller, Radling 16, 93489 Schorndorf beantragte am 09.08.2013 eine wasserrechtliche Bewilligung für das Aufstauen des Gewässers Pentinger Bach auf eine Höhe von 391,732 m ü. NN, das Ableiten von Wasser mit 0,310 m³/s aus dem Gewässer Pentinger Bach sowie die Einleitung von Wasser mit 0,310 m³/s aus der Wasserkraftanlage „Bruckmühle“ in das Gewässer Pentinger Bach. Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Erzeugung von Energie.

Frau Bruckmüller beabsichtigt den Umbau der Wasserkraftanlage „Bruckmühle“. Die vorhandene Turbine soll durch eine Wasserkraftschnecke ersetzt werden. Im Kraftwerksbereich sind umfangreiche bauliche Anpassungen an die neue Wasserkraftschnecke erforderlich, die einer wasserrechtlichen Plangenehmigung bedürfen. Für die Errichtung eines Stahlbetongerinnes zum Einbau der Wasserkraftschnecke, die Verkürzung des bestehenden Oberwasserkanals mit Verfüllung des aufgelassenen Teilstücks sowie den Rückbau des bestehenden Wasserschlosses, des Krafthauses und des vorhandenen Ableitungsrohres (DN 1000) zum Unterwasser, einschließlich der erforderlichen Verfüllungen, wurde daher die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 WHG beantragt.

Da sowohl die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch Gewässerausbaumaßnahmen in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt sind, wurde gemäß § 3c UVPG i. V. m. Nrn. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, den 25.06.2014 Landratsamt Cham
Martina Altmann

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a i. V. m. § 3c UVPG:

Auf FINr. 1070, 1071 der Gemarkung Penting, Gemeinde Schorndorf, wurde eine aus zwei Weihern bestehende Karpfenteichanlage mit einer Gesamtwasserfläche von ca. 2.280 m² errichtet. Für diesen Gewässerausbau wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beim Landratsamt Cham beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 3c UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 30.06.2014 Landratsamt Cham
Martina Altmann

**Öffentliche Ausschreibung
Verwertung von Elektro(nik)Schrott aus Sammelstellen im Landkreis Cham VOL/A**

- a) Vergabestelle: Kreiswerke Cham, Mittelweg 15, 93413 Cham, Tel. 09971/78-350, Fax: 09971/78-266, E-Mail: heinrich.helmberger@lra.landkreis-cham.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A: Verwertung von Elektro(nik)Schrott – Gruppen 3a, 3b und 5
- c) Keine Losaufteilung
- d) Vertragslaufzeiten: 01.01.2015 bis 31.12.2016
- e) Die Vergabeunterlagen können unter Hinweis auf die „Ausschreibung Verwertung von Elektro(nik)Schrott aus Sammelstellen im Landkreis Cham“ bis 24.07.2014 bei der o.g. Vergabestelle angefordert werden.
- f) Angebote müssen bis spätestens 14.08.2014, 16 Uhr, bei der o.g. Vergabestelle eingehen. Bei der Angebotseröffnung sind keine Bieter zugelassen.

- g) Ablauf der Bindefrist: Der Zuschlag erfolgt bis spätestens 31.10.2014
- h) Sicherheitsleistungen: keine
- i) Zahlungsbedingungen: Nach Vertragsbedingungen
- j) Die Bewerber müssen zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Unterlagen beifügen:
- Zertifikat zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG
 - Zertifikat zur Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG
 - Genehmigungsbescheid für das Lagern und Behandeln von Abfällen
- k) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlage

Cham, 30.06.2014

Kreiswerke Cham
Abfallwirtschaft
Franz Zollner, Werkleiter

Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des „Kapellenensembles bei Charlottenthal“ vom 23.06.2014

Aufgrund der § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flur-Nr. 530 der Gemarkung Schönau (5001) stehende Linde sowie zwei Kastanien werden unter der Bezeichnung „Kapellenensemble bei Charlottenthal“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz jeweils auch auf einen Radius von 10 m um den Stamm der Linde sowie der beiden Kastanien. Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1:1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden beim Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1:1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, die Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume zu bewahren.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 1. das Naturdenkmal im Gesamten oder deren Einzelbäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals in seiner Gesamtheit oder deren Einzelbäume führen können.

- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern,
 3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 4. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Wasserläufe neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Erteilung einer Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Dorflinde in Engelshütt“ vom 23.06.2014

Aufgrund der § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flur-Nr. 31 der Gemarkung Engelshütt (5115) stehende Linde wird unter der Bezeichnung „Dorflinde in Engelshütt“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 10 m um den Stamm der Linde.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1:1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Diese Karten werden beim Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt. Sie sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1:1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, die Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes zu bewahren.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern,
 3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 4. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Wasserläufe neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham -untere

Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Erteilung einer Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenstimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Land-

ratsamt Cham, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, den 23.06.2014

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Stand: 18.06.2014

Gezeichnet von: © Europäische Vermessungsverwaltung
© Geo-Service (www.geo-service.de)
Datenherkunft: Landratsamt Cham
www.landratsamt.cham.de
Kartographische Hinweise der Europäischen Vermessungsverwaltung
„Die Darstellung der Flurstücke ist nicht maßstabsgerecht.“

1:1.000



Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des „Lindenensembles in Schwaighof“ vom 23.06.2014

Aufgrund der § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1371, 1372, 1373, 1374 und 1375 stehenden vier Linden werden unter der Bezeichnung „Lindenensemble in Schwaighof“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 10 m um den Stamm eines jeden Einzelbaumes.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1:1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden beim Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1:1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, die Seltenheit, Eigenart und Schönheit dieser Baumgruppe zu bewahren.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 1. das Naturdenkmal im Gesamten oder deren Einzelbäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder deren Einzelbäume führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern,
 3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 4. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Wasserläufe neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese

Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Erteilung einer Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenstimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

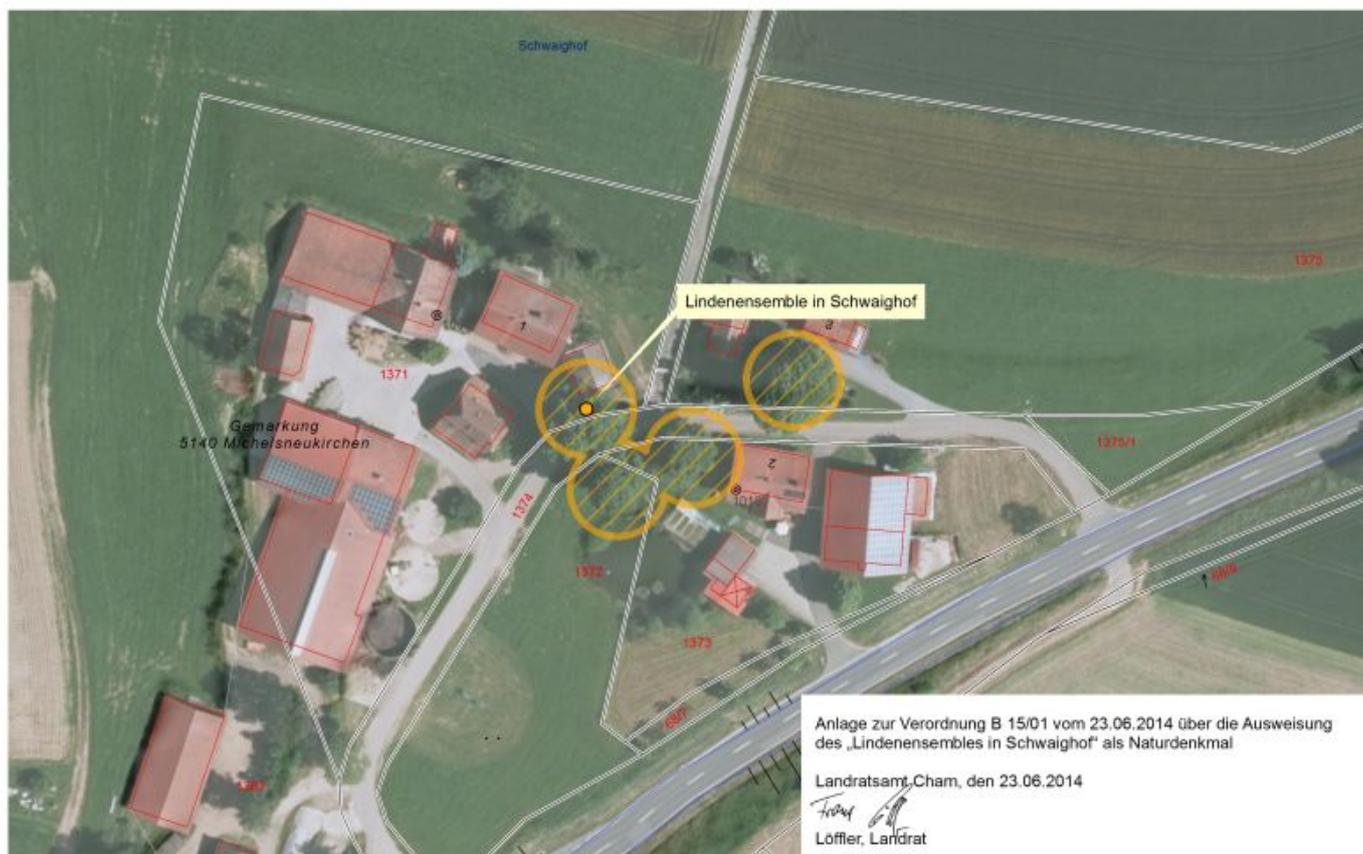
Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Land-

ratsamt Cham, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, den 23.06.2014

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Anlage zur Verordnung B 15/01 vom 23.06.2014 über die Ausweisung des „Lindenensembles in Schwaighof“ als Naturdenkmal

Landratsamt Cham, den 23.06.2014

Franz Löffler
Löffler, Landrat

Stand: 18.06.2014

Verbreiter: © Europäische Fernstudienverwaltung
www.efv-studien.de

Datenherkunft: Landratsamt Cham
www.landratsamt.cham.de

Verständlicher Hinweis zur Europäischen Fernstudienverwaltung:
„Die Darstellung der Flächen ist als Informationsmittel und nicht geeignet.“

1:1.000



Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Zwillingseiche in Traidlersdorf“ vom 23.06.2014

Aufgrund der § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Die auf den Grundstücken Flur-Nrn. 18, 68 und 86 stehende Eiche wird unter der Bezeichnung „Zwillingseiche in Traidlersdorf“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 10 m um den Stamm des Baumes.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1:1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Diese Karten werden beim Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt. Sie sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1:1.000.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, die Seltenheit, Eigenart und Schönheit dieses Baumes zu bewahren.

**§ 3
Verbote**

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern,
 3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 4. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Wasserläufe neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

**§ 4
Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese

Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

**§ 5
Befreiung**

- (1) Das Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Erteilung einer Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG entsprechend.

**§ 6
Anzeigepflicht**

Die Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel an ihm unverzüglich dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

**§ 7
Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschädliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Land-

ratsamt Cham, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, den 23.06.2014

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Stand: 18.06.2014

Geobasefonds: © Europäische Fernmessungsgesellschaft
© Geo-Informationssysteme AG
Datenherkunft: Landratsamt Cham
www.landratsamt.cham.de
Kartographische Hinweise der Europäischen Fernmessungsgesellschaft
„Die Darstellung der Punkte ist als Richtungsanweisung nicht geeignet.“

1:1.000



Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Linde in der Lindengasse in Zell“ vom 23.06.2014

Aufgrund der § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1 und 4 der Gemarkung Zell (5131) stehende Linde wird unter der Bezeichnung „Linde in der Lindengasse in Zell“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 10 m um den Stamm der Linde.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1:1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Diese Karten werden beim Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt. Sie sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1:1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, die Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes zu bewahren.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern,
 3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 4. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Wasserläufe neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese

Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Erteilung einer Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 Bay-NatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- zu melden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

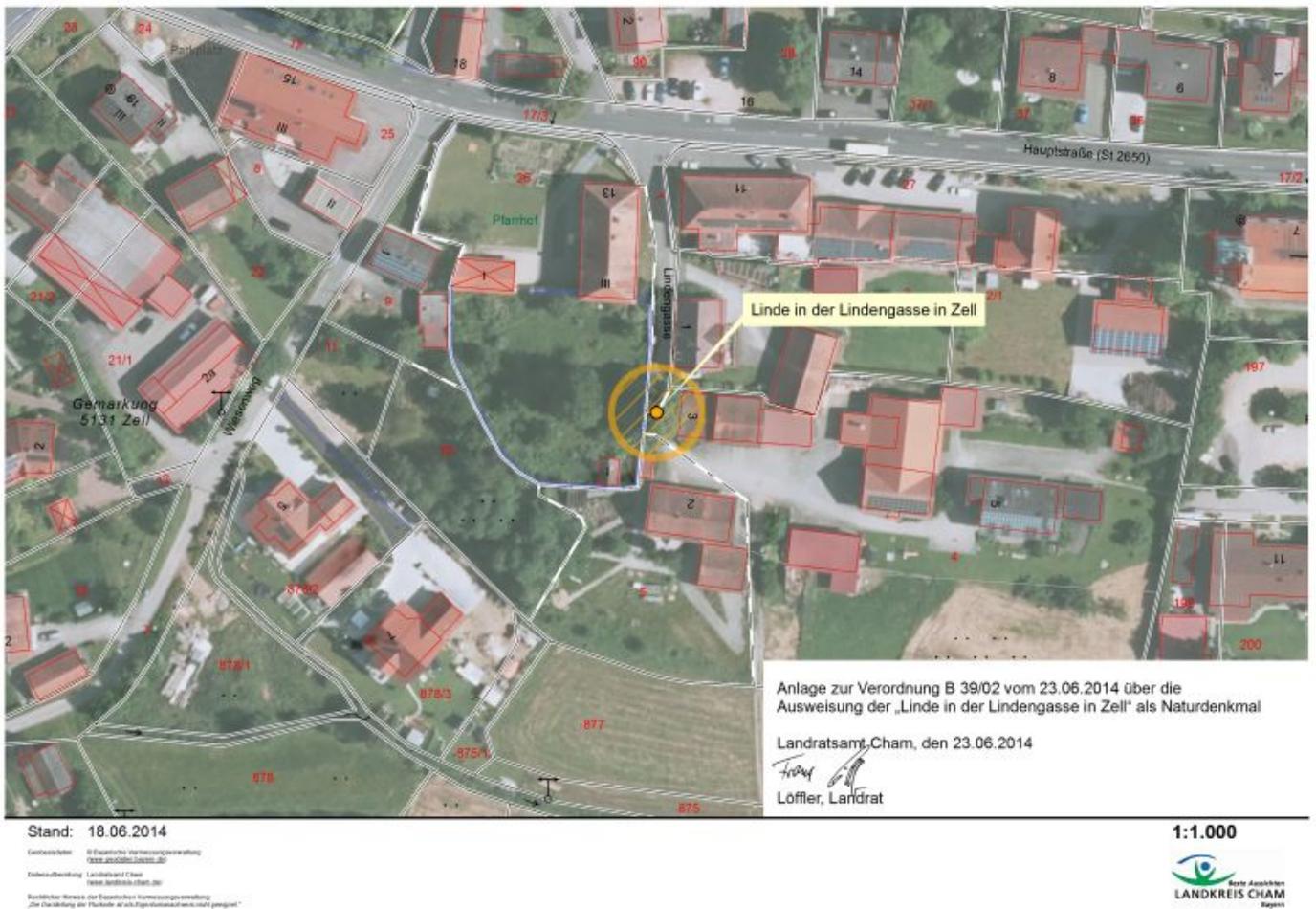
Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Land-

ratsamt Cham, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, den 23.06.2014

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 VGemO, Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.06.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen werden vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein in Falkenstein, Marktplatz 1, Zi.Nr. 14, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten; der Haushaltsplan wird eine Woche lang öffentlich aufgelegt.

II.

Das Landratsamt Cham als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23.06.2014, Az. Komm1-941.41

(2014) festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2014 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Falkenstein, 25.06.2014

Verwaltungsgemeinschaft
Falkenstein
Thomas Dengler
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel (Landkreis Cham) für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der §§ 17 – 19 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Lamer Winkel“ vom 20.11. 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 40 vom 27.11.2008) und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel in ihrer öffentlichen

Sitzung **23.06. 2014** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2014** beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf **875.164 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf **125.205 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.
Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 140.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom **26.06.2014, Komm1-941.82 (2014)**, die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **26.06.2014 Komm1-941.82 (2014)** festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel in 93462 Lam, Schulweg 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Lam, den 26.06.2014

Abwasserzweckverband
Lamer Winkel
Sepp Schmid
1. Verbandsvorsitzender